

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG: Überarbeitung des einrichtungsübergreifenden QS-Verfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V zu beauftragen, das einrichtungsübergreifende QS-Verfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und auf Grundlage des Abschlussberichts des IQTIG „Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vom 14. Juni 2021 wie folgt zu überarbeiten:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, das im Abschlussbericht zur „Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vom 14. Juni 2021 beschriebene Qualitätsmodell zu prüfen und zu überarbeiten [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C4*]. Diese Beauftragung ist als Ergänzung der Beauftragung vom 17. Mai 2018 zu verstehen und bezieht sich neben dem Qualitätsmodell im Allgemeinen auf die Qualitätsindikatoren des „Klassik-Teils“ im Besonderen. Alle Anforderungen an die Entwicklung des Qualitätsmodells, die in der ursprünglichen Beauftragung formuliert wurden, gelten damit weiterhin. Die Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren zur Patientenbefragung ist hiermit nicht adressiert und wird durch eine spätere Beauftragung erfolgen.
2. Das im Abschlussbericht „Entwicklung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vorgeschlagene Qualitätsmodell und Indikatorenset ist hinsichtlich der Übertragbarkeit auf die Gruppentherapie und die systemische Psychotherapie zu prüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln sowie um Indikatoren zur Strukturqualität zu erweitern. Bei der Erstellung muss insbesondere auf Folgendes geachtet werden:
 - 2.1 Bei der Entwicklung von neuen Qualitätsindikatoren sollen Doppelerhebungen und Doppeldokumentationen bei den Leistungserbringerinnen und

Leistungserbringern aufgrund bereits bestehender Regelungen vermieden werden.

Zur Abbildung insbesondere der Strukturqualität erfolgt daher ein Abgleich mit den Anforderungen aus bestehenden normativen Vorgaben, insbesondere:

- Psychotherapie-Richtlinie
- Bundesmantelvertrag, Anlage 1 (Psychotherapie-Vereinbarung)
- Kammerrechtliche Bestimmungen (z.B. Muster-Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)
- Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V

Eine eventuelle zusätzliche Dokumentation der in diesen Normen bereits adressierten Vorgaben für das QS-Verfahren ist daher unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten besonders zu prüfen und soll vermieden werden.

Da eine Gruppenpsychotherapie oder eine Kombinationstherapie (Erhalt von sowohl Einzel- als auch Gruppenpsychotherapie) sowohl von einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer als auch von unterschiedlichen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern erbracht werden kann, ist die Zuschreibbarkeit der Leistung zu dem Leistungserbringer oder den Leistungserbringern besonders zu prüfen, da diese die Grundlage für die Entwicklung von Indikatoren ist.

2.2 Bei der Überarbeitung des Qualitätsmodells und der sich anschließenden Prüfung und Überarbeitung des Indikatorensets sind die im Methodenpapier des IQTIG festgelegten notwendigen Entwicklungsschritte zu beachten, wobei auf den bereits im Rahmen der bisherigen Verfahrensentwicklung gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden soll. Das beinhaltet unter anderem eine ergänzende Literaturrecherche, ggf. die Durchführung von Fokusgruppen und das Einbeziehen eines Expertengremiums. Das IQTIG prüft die Verfügbarkeit und Eignung von Sozialdaten als Datenquelle und, ob durch die Einbeziehung von Sozialdaten Dokumentationsaufwände bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zu verringern sind. Falls hierfür eine Auswertung von Sozialdaten zielführend sein könnte, so sind diese durch das IQTIG bei den Krankenkassen anzufordern und auszuwerten. Auf Datensparsamkeit und die Vermeidung unnötiger Aufwände bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ist zu achten.

2.3 Die Prüfung und ergänzende Weiterentwicklung des bisherigen Indikatorensets beinhaltet auf der Grundlage des weiterzuentwickelnden Qualitätsmodells ggf. Streichung, Modifizierung oder die Neu-Entwicklung einzelner Qualitätsindikatoren. Dabei ist ein angemessenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen.

3. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise/Besonderheiten zu beachten:

Der Bericht beinhaltet u.a.

- eine Auflistung der Literatur- und der sonstigen Quellen, die bei der Entwicklung des jeweiligen Verfahrens herangezogen wurden,
- eine Darstellung, welche Recherchen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden,

- eine Zusammenstellung der herangezogenen Fachexperten und eine Bewertung seitens des IQTIG über die Ausführungen der Experten,
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Entwicklungsleistung.

Zusätzlich ist eine Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligten nach § 137a Abs.7 SGB V und den Umgang mit den entsprechenden Äußerungen vorzulegen.

Das IQTIG wird außerdem beauftragt, bei der ergänzenden Weiterentwicklung des QS-Verfahrens nur solche Leistungen abzubilden, die im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) enthalten sind bzw. auf Basis des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erbracht werden.

Soweit die von der Institution nach § 137a SGB V entwickelten Qualitätsindikatoren und/oder Datenfelder die Dokumentation von verschlüsselten Diagnosen, Operationen oder Prozeduren vorsehen oder das Qualitätssicherungsverfahren durch die Dokumentation solcher verschlüsselten Angaben oder von Abrechnungsdaten ausgelöst werden soll, sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben für die Dokumentation oder Abrechnung (z. B. ICD 10 GM, OPS, EBM) zugrunde zu legen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Im November 2019 wurden durch das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung Änderungen in § 92 Absatz 6a sowie § 136a Absatz 2a SGB V vorgenommen, die in ihren Vorgaben über die Beauftragung des IQTIG vom 17. Mai 2018 hinausgehen. Insbesondere wird die Entwicklung von Strukturindikatoren sowie die Abbildung gruppentherapeutischer Leistungen in der Psychotherapie gefordert. Darüber hinaus wurde die systemische Psychotherapie erst nach der Beauftragung vom 17. Mai 2018 als neues Richtlinienverfahren in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen. Daher muss im Rahmen dieser Beauftragung auch geprüft werden, ob die bisherigen Entwicklungen auch im Weiteren auf die systemische Therapie übertragbar sind oder eine Überarbeitung vorgenommen werden muss. In der bisherigen Beauftragung ist die Entwicklung von Instrumenten und Indikatoren zur Beurteilung von Prozess- und – soweit sachgerecht abbildbar – Ergebnisqualität enthalten. Zudem lag der Fokus auf Patientinnen und Patienten, die eine psychotherapeutische Kurz- oder Langzeittherapie in Anspruch nehmen.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) quartalsweise über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede

rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Ergebnisbericht zur Erweiterung des Indikatorensets um Indikatoren zur Strukturqualität ist bis zum 31. Mai 2022, der Ergebnisbericht zur Prüfung und ggf. Weiterentwicklung des Indikatorensets hinsichtlich der Übertragbarkeit auf die Gruppentherapie und die Systemische Psychotherapie ist bis zum 31. Oktober 2022 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken